

An alle Mitglieder des
VfB Westfalia Wetter Wengern e.V.

Wetter, den 28.02.2020



Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung

Am Sonntag, den 22.03.2020 um 15:00 Uhr

in der Sporthalle Brasberg, Brasberg 88, 58300 Wetter (Ruhr)

Tagesordnung

1. Begrüßung der Anwesenden, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Wahl des Protokollführers / der Protokollführerin,
2. Antrag auf Neufassung der Satzung (siehe Anlage) / Beschlussfassung hierzu

Über eine rege Teilnahme an der außerordentlichen Mitgliederversammlung würden wir uns sehr freuen!

Mit sportlichen Grüßen
Der Vorstand
VfB Westfalia Wetter-Wengern e.V.

Anlage

zur Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung des VfB Westfalia Wetter-Wengern e.V. am 22.03.2020

Die bestehende Vereinssatzung soll auf Antrag des Vorstands des VfB Westfalia Wetter-Wengern wie folgt geändert werden (Änderungen bzw. Ergänzungen in **rot**)

Neufassung § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Bisher:

- (1) Mitglied des VfB Westfalia Wetter-Wengern e.V. kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Die Mitglieder erkennen als für sich Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
die Mitteilung von Anschriftenänderungen, Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren sowie Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
- (5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

Neufassung:

- (1) Mitglied des VfB Westfalia Wetter-Wengern e.V. kann jede natürliche Person werden, unabhängig vom Geschlecht, der Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität.**
- (2) Der VfB Westfalia Wetter-Wengern e.V. fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Die Mitglieder verpflichten sich zur Anerkennung dieser Grundsätze.**
- (3) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

(4) *Die Mitglieder erkennen als für sich Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.*

(5) *Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:*

- *die Mitteilung von Anschriftenänderungen,*
- *Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren sowie*
- *Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).*

(6) *Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.*

Neufassung § 13 Auflösung des Vereins

Bisher:

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(4) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Stadt Wetter (Ruhr) mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Neufassung:

(1) *Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.*

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten und nach Bezahlung der Abwicklungskosten mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an die Stadt Wetter (Ruhr) mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Falls der Verein die Körperschaft nicht benennen kann, obliegt dem Bürgermeister der Stadt Wetter (Ruhr) das Bestimmungsrecht, welcher Körperschaft im Sport das Vermögen zufällt.

Mit der Auflösung des Vereins ist der Vorstand Vereinsliquidator.

(5) Der Jugendbereich des Vereins ist mit dem Auflösungsbeschluss ebenfalls aufgelöst.